



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

M.J. VAN RIEL B.V.

Wirkungsdatum : 13. März 2017
Versionsnummer : 2.3

M.J. van Riel B.V. ist bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 18007262 (vormals M.J. van Riel Kraanverhuur en Transport B.V.) eingetragen. Die Allgemeinen Bedingungen - version 2.2 - von M.J. van Riel B.V. sind mit Wirkung vom 30. Juni 2015 in Kraft.

Art. 1 – Anwendbare Bestimmungen – Allgemein

Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen - unter denen im Folgenden auch immer die besonderen Bedingungen zu verstehen sind, auf die im Folgenden verwiesen wird – gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu zwingendem Recht stehen, so, wie es nachstehend unter 2.14 definiert ist. Hinsichtlich der Regeln von Ergänzendem Recht – wie unter 2.15 definiert – gilt, dass sie nur anwendbar sind, sofern sie nicht im Widerspruch zu dem stehen, oder von dem abweichen, was durch die oder aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gilt.

Art. 2 - Definitionen

2.1 Van Riel

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung M.J. van Riel B.V., mit statutarischem Sitz am Zevenheuvelenweg 23, 5048 AN in Tilburg, sowie alle mit ihr liierten Gesellschaften, auf deren Verträge die vorliegenden Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, im Folgenden kurz 'Van Riel' genannt.

2.2 Auftraggeber

Die natürliche oder öffentlich-rechtliche (juristische) Person, mit der Van Riel einen Vertrag geschlossen hat.

2.3 Vertrag

Der Vertrag zwischen Van Riel und einem Auftraggeber, aufgrund dessen sich Van Riel, von einem dazu befugten Funktionsträger vertreten, gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, eine bestimmte Leistung zu erbringen (erbringen zu lassen) oder einen Dienst zu liefern, alles im weitesten Sinne des Wortes.

2.4 Transportvertrag

Der Vertrag, mit dem sich Van Riel gegenüber dem Auftraggeber als Transporteur verpflichtet, Sachen zu transportieren. Ein Transportvertrag umfasst ausschließlich den eigentlichen Transport, das heißt die Umverlagerung von Sachen an Bord eines Transportmittels und demnach – unter anderem – weder die Be- und Entladung von Transportmitteln, ungeachtet dessen, ob diese von oder namens Van Riel zur Verfügung gestellt wurden, noch den Umschlag, die Lagerung, in Erwartung des Weitertransports oder nicht, Hebearbeiten, oder aber gleich welche andere Aktivität, die nicht aus der Umverlagerung der Sachen besteht.

2.5 Hebearbeiten

Der Vertrag, mit dem sich Van Riel, im Rahmen eines Transport- oder anderen Vertrags oder nicht, gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, mit Hilfe von Kranen, Weitreichern, Autoladekranen und anderen Hebeegeräten Hebearbeiten zu verrichten, dies im weitesten Sinne des Wortes, und solche Mittel und Hebeegeräte zur Verfügung zu stellen, entweder mit oder aber ohne Maschinist/Bedienungspersonal. Es gilt ausdrücklich, dass "Hebearbeiten" auch die Be- und Entladung von Transportmitteln, sowie – im gegebenen Fall – die Umverlagerung der Ladung bzw. Last zu Lagerstandorten, bzw. deren Umschlag von einem auf das andere Transportmittel oder sonst welchen Umschlag umfasst.

2.6 (De)montage, Umverlagerung oder Stauung

Der Vertrag, mit dem sich Van Riel gegenüber dem Auftraggeber zur Montage, Demontage, Umverlagerung oder Stauung der vom Auftraggeber bestimmten Sachen verpflichtet, was auch die (elektrotechnische) An- und Abkopplung, Montage, transportgemäße Verpackung, horizontale und vertikale Umverlagerung mittels Schlittsystem bzw. das Hochhieven dieser Sachen bis auf das/ab dem Fundament, vor oder nach einem Transport, sowie die Versandbereitmachung dieser Sachen am Abfahrtsort bzw. deren Auspacken und Fertigstellung am Bestimmungsort umfasst, dies im weitesten Sinne des Wortes.

2.7 Lagerung allgemein

Der Vertrag, mit dem sich Van Riel verpflichtet, Sachen, die zur Lagerung an dem von Van Riel bestimmten Ort antransportiert wurden, während einer vereinbarten Periode zu lagern. Ein etwaiger seitens Van Riel zu verrichtender An- und Abtransport der Sachen, sowie etwaige Manipulationen an den Gütern in Zusammenhang mit der Lagerung, fallen nicht unter den Begriff "Lagerung", sondern unter "Hebearbeiten" bzw. "Montage".

2.8 Lagerung von Maschinen usw.

Lagerung im Sinne der im Folgenden erwähnten Allgemeinen Bedingungen Verwahrung Umtransportgüter 2006, jedenfalls die letzte danach erschienene Version dieser Bedingungen.

2.9 Art von Transportweg

Der Weg, auf dem die Sachen transportiert werden, und demnach die Straße, die Binnengewässer, die See, die Schienen, der Luftweg oder aber irgendeine andere Art von Transportweg.

2.10 Nicht kombinierter Transport

Der Transportvertrag, mit dem sich Van Riel verpflichtet, die Sachen auf nur einer Art von Transportweg zu transportieren.

2.11 Kombiniertes (multimodales) Transport

Der Vertrag, mit dem sich Van Riel mittels ein und desselben Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, die Sachen auf mindestens zwei verschiedenen Arten des Transportwegs zu transportieren.

2.12 Gesamtausführung Projekt

Der Vertrag, mit dem sich Van Riel durch ein und denselben Vertrag verpflichtet, bezüglich all dieser Arbeiten zu beraten oder aber diese zu betreuen, bzw. zu verrichten (verrichten zu lassen), die erforderlich sind, um ein bestimmtes Projekt – zum Beispiel All-in Transport von Fundament zu Fundament, Betriebsumzüge, Projekteinrichtung u.Ä. vom Anfang bis zum Ende zu realisieren.

2.13 Straßensignalierung

Die Zurverfügungstellung von Material und die Verrichtung von Diensten für und zugunsten von Straßenmeistern und anderen am Bau und der Wartung von Straßen beteiligten Parteien.

2.14 Zwingendes Recht

Die sich aus anwendbaren internationalen Verträgen ergebenden (gesetzlichen) Regeln niederländischen oder aber ausländischen Rechts, hinsichtlich derer es gleich welcher Vertragspartei aufgrund des Gesetzes oder der Rechtsprechung nicht frei steht, auf vertraglichem Wege davon abzuweichen.

2.15 Ergänzendes Recht

Die sich aus anwendbaren internationalen Verträgen ergebenden (gesetzlichen) Regeln niederländischen oder aber ausländischen Rechts, hinsichtlich derer es gleich welcher Vertragspartei aufgrund des Gesetzes oder der Rechtsprechung frei steht, auf vertraglichem Wege davon abzuweichen.

Art. 3 – Allgemeine Bestimmungen

3.1 Anwendbarkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind auf alle – und demnach ungeachtet dessen, ob sie in diesen Bedingungen ausdrücklich umschrieben sind – seitens Van Riel unterbreiteten Angebote, geschlossenen Verträge und die zur diesbezüglichen Ausführung verrichteten Rechtsgeschäfte und tatsächlichen Handlungen, auf der Grundlage der Subunternehmerschaft oder nicht, anwendbar, dies mit Ausnahme von Angeboten und Verträgen im Rahmen von Ausbildungen und des Verkaufs von beweglichen Gütern, auf die gesonderte Bedingungen anwendbar sind.

3.2 Abweichungen von Bedingungen

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, sofern und soweit sie vorher von Van Riel bestätigt worden sind.

Sofern Artikel in diesen Allgemeinen Bedingungen mit dem im Widerspruch stehen, was in einem spezifischen Vertrag oder Abkommen mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde, prävalieren die Absprachen, so, wie diese im Vertrag oder Abkommen mit dem Auftraggeber festgelegt worden sind.

3.3 Ausschluss

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Anwendbarkeit der beim Auftraggeber geltenden Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen.

3.4 Angebote

Alle seitens Van Riel gemachten Angebote sind unverbindlich, dies ungeachtet der Form, in der diese unterbreitet worden sind.

3.5 Abweichungen von Angeboten

Abweichungen von Angeboten verpflichten Van Riel nur, wenn diese von Van Riel schriftlich bestätigt worden sind.

3.6 Preise

Alle von Van Riel erwähnten Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und sind auf die Situation zugeschnitten, die zur Zeit der Preisangabe vorliegt. Im Falle einer danach eingetretenen Erhöhung eines oder mehrerer Selbstkostenpreisfaktoren, wie Einkaufspreise, Lohnkosten, Steuern, Sozialbeiträge, Frachtkosten, Treibstoffkosten, Versicherungskosten, Änderung von Wechselkursen u.Ä., ist Van Riel berechtigt, den ursprünglichen Preis dementsprechend zu erhöhen. Van Riel wird den Auftraggeber hiervon vorher und rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen. Ferner sind Brückenberechnungen, Routenerkundungen, VLM-Berechnungen, polizeiliche Unterstützung usw. nicht im Preis inbegriffen, falls nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.

3.7 Versicherung

Auf den Transport von Gütern mit Lastkraftwagen finden standardmäßig die CMR-/AVC-Bedingungen, letzte Version, Anwendung. Ferner schließt Van Riel zugunsten des Auftraggebers keine weitere (Güter)versicherung hinsichtlich der Sachen ab, bezüglich derer sie mit dem Auftraggeber einen Vertrag schließt, dies vorbehaltlich einer vorher seitens des Auftraggebers diesbezüglich vorab erfolgten ausdrücklichen Bitte und der darauf folgenden, diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung seitens Van Riel. Die zu hebenden Lasten sind infolgedessen nicht durch Van Riel versichert. Ausschließlich zusätzlich von Van Riel zu treffende Vorkehrungen, die in ihren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen erwähnt sind, sind im Mietbetrag inbegriffen.

3.8 Sicherheit

Van Riel ist berechtigt, vor dem Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags, sowie in jedem danach folgenden Stadium der Arbeit, vom Auftraggeber hinreichende Sicherheit im Rahmen der Erfüllung von dessen Verbindlichkeiten zu verlangen. Solange der Auftraggeber die erbetene Sicherheit nicht geleistet hat, ist Van Riel berechtigt, die Ausführung ihrer Leistung aufzuschieben, dies unbeschadet der Regelungen im Rahmen der Aussetzung und Lösung des Vertrags, die sich aus dem Gesetz und den nachstehend zu erwähnenden besonderen Allgemeinen Bedingungen ergeben.

3.9 Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zugeschickten Rechnungen innerhalb 14 Tagen zu begleichen. Wenn eine Zahlung innerhalb dieser Frist ausbleibt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen, ohne dass eine Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, im Verzug, und hat für die Gesamtsumme Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat zu zahlen, dies ab dem Fälligkeitstag der Rechnung bis zu dem der vollständigen Begleichung. Das Obenerwähnte gilt unbeschadet des Rechts von Van Riel, die unmittelbar mit der verzögerten Zahlung einhergehenden, zusätzlichen

administrativen Personalkosten in Höhe von 40,00 € pro Arbeitsstunde und 25,00 € für die zusätzliche schriftliche Aufforderung ebenfalls an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.10 Aufrechnung, Weigerung oder Aussetzung

Der Auftraggeber ist weder berechtigt, sich der Aufrechnung zu bedienen, noch kann der Auftraggeber Zahlungen aufgrund der angeblich mangelhaften oder unvollkommenen Erfüllung der Leistungspflicht seitens Van Riel verweigern oder aussetzen, wenn Van Riel die Berechtigung dieser Behauptung nicht schriftlich anerkennt.

3.11 Zahlungsverbindlichkeit im Falle mehrere Auftraggeber

Wenn es sich um mehr als einen Auftraggeber handelt, bürgt jeder der Auftraggeber solidarisch für die Zahlung des Ganzen, dies in dem Sinne, dass der eine zahlend den anderen entlastet.

3.12 Einforderbarkeit

Alle Forderungen von Van Riel – aus gleich welchem Grund – werden sofort, vollständig und ohne vorhergehende Meldung oder Inverzugsetzung in den Fällen einforderbar, die in Artikel 14 dieser Allgemeinen Bedingungen erwähnt werden.

3.13 Inkasso

Im Falle des Zahlungsverzugs fallen alle Kosten, wie Administrationskosten, gerichtliche und außergerichtliche Kosten, was auch die Kosten im Rahmen eines Konkursantrags umfasst, zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten müssen zu dem Zeitpunkt gezahlt werden, zu dem Van Riel die Forderung zum Inkassoverfahren angemeldet hat, und belaufen sich auf mindestens 15% des unbezahlt gebliebenen Betrags, mit einem absoluten Mindestbetrag in Höhe von 250,00 €.

3.14 Retentions- und Pfandrecht

Van Riel ist berechtigt, Sachen, Dokumente und Gelder des Auftraggebers auf dessen Rechnung und Gefahr zurückzubehalten, bis den Forderungen von Van Riel - aus gleich welchem Grund - gegenüber dem Auftraggeber vollständig entsprochen worden ist.

3.15 Unterpfand

Alle Sachen, Dokumente und Gelder, (über) die Van Riel aus gleich welchem Grund verfügt und/oder erhalten wird, dienen ihm als Unterpfand für seine Forderungen, die sie zu Lasten des Auftraggebers erhebt und/oder erheben wird.

3.16 Gültigkeit eines Angebots

Ein Angebot ist, ungeachtet der Form, in der es von Van Riel unterbreitet wurde, völlig unverbindlich und gilt nur für eine Periode von einem Monat, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Periode vereinbart oder zugesagt worden ist.

Alle mit dem Angebot einhergehenden Zeichnungen, Anlagen, Maß- oder Gewichtsangaben und/oder Abbildungen sind nur bindend, wenn diese von Van Riel als Ausgangspunkt für das Angebot genannt oder akzeptiert worden sind. Abweichungen von Angeboten sind für Van Riel nur verbindlich, wenn diese von Van Riel schriftlich akzeptiert wurden.

Wenn von einem früheren Angebot eine revidierte Version erstellt wird, wird das in diesem früheren Angebot niedergelegte hinfällig, ohne dass davon weitere Rechte hergeleitet werden können.

3.17 Zugänglichkeit Arbeitsgelände und -standorte

Der Auftraggeber hat sowohl für gut befahr- und erreichbare Arbeitsgelände bzw. Standorte zu sorgen, an denen die Leistung verrichtet werden muss, als auch für adäquate, sichere Arbeitsbedingungen und genügend Platz zum Manövrieren der einzusetzenden Fahrzeuge.

3.18 Genehmigungen und Befreiungen

Wenn Van Riel im Rahmen des Vertrags als zusätzlichen Service die Beantragung von Genehmigungen oder Befreiungen übernommen hat, gilt dieser Service ausschließlich als Anstrengungsverpflichtung und nicht als Dienstleistungsverpflichtung, da Van Riel die Handlungsschnelligkeit des Genehmigungs- oder Befreiungsleistenden kaum oder nicht beeinflussen kann.

Art. 4 - Haftung

4.1 Akzeptanz Haftung

Der vorliegende Artikel gilt nur, sofern und soweit er nicht im Widerspruch zu zwingendem Recht oder der Haftungsregelung steht, so, wie diese in den nachfolgend zu erwähnenden Bedingungen niedergelegt ist, auf bestimmte Arbeiten von Van Riel anwendbar. Van Riel akzeptiert nur Haftung für Schaden, der an ihr anvertrauten Sachen entstanden ist, und zwar ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen Empfangnahme durch Van Riel bis zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Ablieferung an den Auftraggeber oder denjenigen, die dieser dafür bestimmt hat, und zwar höchstens bis zum Betrag des Haftungslimits, wie nachstehend erwähnt.

4.2 Haftungslimit

Der seitens Van Riel zu vergütende Schaden wird gemäß der Haftungsregelung festgelegt, in den nachstehend erwähnten Bedingungen niedergelegt, auf die entsprechenden spezifischen Arbeiten von Van Riel anwendbar. Der Schadenersatz wird jedoch niemals mehr betragen, als der vom Auftraggeber zu beweisende Rechnungswert der Sachen. Wenn der vorerwähnte Rechnungswert nicht festgestellt werden kann, tritt der vom Auftraggeber zu beweisende Marktwert der Sachen zur Zeit und an der Stelle der Empfangnahme der Sachen durch Van Riel an dessen Stelle, oder aber das, was diesbezüglich in den geltenden Bedingungen bestimmt wurde, so, wie in den Artikeln 5 und 6 dieser Allgemeinen Bedingungen genannt.

Van Riel ist, im Falle des/der ihrerseitigen Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit in keinem Fall weiter haftbar, als bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500.000,00 € pro Geschehnis oder Reihe von Geschehnissen mit derselben Schadensursache. Im Falle des Schadens während des Transports beschränkt sich die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der für den Transport angenommenen Güter auf die in den geltenden AVC- beziehungsweise CMR-Bedingungen genannten Beträge.

4.3 Ausschließungen Haftung

Für anderen, als den in Art. 4.2 erwähnten Schaden (was auch immateriellen Schaden, Gewinnausfall, Betriebsschaden, Folgeschaden und anderen, wie auch immer entstandenen finanziellen Nachteil umfasst, wobei auch durch unrichtige Empfehlungen von Van Riel und aufgrund von Verzögerung entstandener Schaden einbegriffen ist) ist Van Riel nicht haftbar.

4.4 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Van Riel nach billigem Ermessen nicht vorhersehen konnte, und von dem sie die Folgen schwerlich verhindern konnte. Im Falle höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft und die Verbindlichkeiten seitens Van Riel werden für die Dauer des Vertrags ausgesetzt, ohne dass Van Riel bezüglich der Erfüllung ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten zurechenbar versagt, und ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Zinsen, Schadens- oder Kostenvergütung erheben kann. Alle angemessenen, zusätzlichen Kosten infolge derselben höheren Gewalt fallen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5 Untergebene und Subcontractors

Van Riel ist berechtigt, sich bei der Ausführung des Vertrags Dritter zu bedienen, bei denen es sich um Subcontractors handelt oder nicht. Sofern diese Dritten Arbeiten verrichten, die zu den vorstehend umschriebenen Kernaufgaben – Hebearbeiten, Transport, Maschinenumverlagerungen und Montage – von Van Riel gehören, steht Van Riel für diese Dritten auf dieselbe Weise ein, wie für seine eigenen Untergebenen. Es wird aber ausdrücklich bedungen, dass Van Riel weder für den von Dritten verursachten Schaden haftet, die Arbeiten verrichten, die nicht zu den Kernaufgaben von Van Riel gehören, noch für den Schaden, der durch Vorsatz oder dem gleichzusetzende grobe Fahrlässigkeit seitens solcher Untergebenen oder Subcontractors verursacht worden ist.

Wenn vorerwähnte Untergebene und Subcontractors von Dritten außerhalb des Vertragsrahmens bezüglich der Arbeiten verantwortlich gemacht werden sollten, für die sich Van Riel ihrer bedient hat, ist zu ihren Gunsten bedungen worden, dass sie sich auf alle in den vorliegenden Bedingungen aufgenommenen Bedingungen im Rahmen von Ausschluss oder Beschränkung von Haftung berufen können. Jede Klage im Rahmen der Haftung, aus gleich welchem Grund, kann vom Auftraggeber oder einem Dritten nur innerhalb der Grenzen des von Van Riel geschlossenen Vertrags erhoben werden. Wenn Van Riel von Dritten außerhalb des Vertragsrahmens diesbezüglich verantwortlich gemacht wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Van Riel auf deren erstes Ersuchen diesbezüglich zu schützen.

4.6 Anschlagen von zu hebenden Lasten

Falls die zu hebende Last im Auftrag des Auftraggebers von einem seiner eigenen Mitarbeiter oder Subunternehmer angeschlagen oder abgeholt wird, muss der entsprechende Rigger (Verlader / Abholer) mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Beherrscht die niederländische oder englische Sprache sowie die spezifische Terminologie und die Armsignale, die für die angemessene Ansteuerung und Kommunikation mit einem Kranführer oder einem bedienbaren Autoladekran erforderlich sind.
- Wurde durch den Arbeitgeber ausreichend über das Anschlagen von Hebelasten geschult.
- Ist in der Lage, gegebenenfalls ein Funksprechgerät zu bedienen.

Art. 5 – Anwendbare Bestimmungen – Transport

Unter Berücksichtigung des Vorerwähnten gelten die folgenden Regeln hinsichtlich der angegebenen Arten von Transport:

- 5.1 das Gesetzbuch, um die Allgemeinen Transportbedingungen 2015 (ndl. AVC 2015) ergänzt. Für den grenzüberschreitenden Straßentransport: die Bestimmungen des CMR-Vertrags;
- 5.2 die Allgemeinen Bedingungen für Außergewöhnlichen Transport (ndl. AVET);
- 5.3 ADR-Vorschriften;
- 5.4 der Transport auf den Binnengewässern: Titel 10 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, um die niederländischen Befrachtungsbedingungen 1991 ergänzt;
- 5.5 der inländische Transport per Bahn: das Eisenbahnnetz und die damit einhergehenden niederländischen Reglements, unter denen das Allgemeine Reglement Transport;
- 5.6 der grenzüberschreitende Transport per Bahn: der COTIF/CIM-Vertrag;
- 5.7 der Transport auf dem Seeweg: Titel 5 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 5.8 die Umverlagerung von Sachen: Titel 13, Abschnitt 4 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, ergänzt, wie nachstehend unter 6.9 und 6.10 erwähnt;
- 5.9 die Spedition: die Artikel 60 bis einschl. 73 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, um die niederländischen Speditionsbedingungen ergänzt, so, wie diese in der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam am 1. Juli 2002 hinterlegt wurden;

5.10 der Transport auf dem Luftweg: das Warschauer Abkommen von 1929, so, wie durch die Bestimmungen des Haager Protokolls von 1955 bzw. des Montreal 4 Protokolls von 1975 geändert;

5.11 hinsichtlich aller oben erwähnten Bestimmungen gilt, dass, wenn die dabei erwähnte Version danach erneuert sein sollte, immer die letzte Version Anwendung findet.

Art. 6 – Anwendbare Bedingungen, spezifische Arbeiten

Unter Berücksichtigung des Vorerwähnten gelten die folgenden Bedingungen hinsichtlich der angegebenen Arten spezifischer Arbeiten:

6.1 Hebearbeiten

Die niederländischen Allgemeinen & Besonderen Bedingungen Vereinigung Vertikaler Transport, in der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam und Rotterdam hinterlegt. Diese Bedingungen sind ab Januar 2010 in Kraft, jedenfalls die letzte, danach hinterlegte Version dieser Bedingungen.

6.2 Gebrauchsbedingungen Böcke

Wenn die Hebearbeiten mit Hilfe eines oder mehrerer Schwimmkrane erfolgen, sind auch die Gebrauchsbedingungen für Böcke 1976 anwendbar, in der Kanzlei des Landgerichts in Rotterdam, Amsterdam und Middelburg am 1. Januar 1977 hinterlegt, jedenfalls die letzte, danach hinterlegte Version dieser Bedingungen.

6.3 (De)montagearbeiten

Anwendbar sind die Allgemeinen Bedingungen für die Metaalunie in der Kanzlei des Gerichts in Rotterdam, so, wie diese gemäß dem dort zuletzt hinterlegten Text lauten.

6.4 Lagerung und Distribution allgemein

Anwendbar sind die niederländischen Lagerbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen für Distributionstransport, so, wie diese im zuletzt niedergelegten Text lauten.

6.5 Lagerung von Betriebsinventar

Die Allgemeinen Bedingungen Verwahrung Umtransportgüter (ndl. AVBV 2006), jedenfalls die letzte, danach hinterlegte Version dieser Bedingungen.

6.6 Kombiniertes (multimodaler) Transport

Für jeden Teil des Transports gelten die auf diesen Teil anwendbaren Rechtsbestimmungen, sofern sie Bestimmungen zwingenden Rechts sind. Wenn kein zwingendes Recht anwendbar ist - was vor allem während der Perioden der Fall ist, in denen sich die Güter nicht an, auf, in irgendeinem oder an Bord irgendeines Transportmittel(s) befinden – gelten hinsichtlich der spezifischen Arbeiten die vorerwähnten Bedingungen.

6.7 Betriebs- und industrielle Umzüge

Die Allgemeinen Bedingungen für Betriebsumzüge (ndl. AVB 2009). Diese Bedingungen sind ab 2009 in Kraft, jedenfalls die letzte, danach hinterlegte Version dieser Bedingungen.

6.8 Straßensignalierung

Die niederländischen Allgemeinen & Besonderen Bedingungen Vereinigung Vertikaler Transport, in der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam und Rotterdam hinterlegt. Diese Bedingungen sind ab Januar 2010 in Kraft, jedenfalls die letzte, danach hinterlegte Version dieser Bedingungen.

6.9 Gesamtausführung Projekt

Auf jeden spezifischen Teil des seitens Van Riel auszuführenden Vertrags sind die Rechtsbestimmungen und Bedingungen anwendbar, so, wie es vorstehend hinsichtlich dieser spezifischen Arbeiten umschrieben ist.

6.10 Sonstige Arbeiten

Hinsichtlich sonstiger Handlungen und Arbeiten, die Van Riel verrichtet bzw. zur Verrichtung übernommen hat oder verrichten lassen will, werden auch die in dem betreffenden Betriebszweig üblichen Bedingungen, beziehungsweise die Bedingungen anwendbar sein, deren Anwendbarkeit bedungen worden ist.

Art. 7 – Haftung Auftraggeber

Der Auftraggeber haftet gegenüber Van Riel für Schaden infolge der Van Riel anvertrauten Sachen und ihrer Art, sowie infolge ihrer Verpackung. Ferner haftet der Auftraggeber gegenüber Van Riel sowohl für unrichtige bzw. ungenaue oder aber späte Anweisungen und die nicht (rechtzeitige) Zurverfügungstellung von Sachen zur vereinbarten Zeit, als auch für die Schuld oder Nachlässigkeit des Auftraggebers, seiner Untergebenen und/oder der von ihm hinzugezogenen Dritten im Allgemeinen.

Art. 8 - Verjährung/Hinfälligkeit

Unbeschadet gleich welcher zwingendrechtlichen, anwendbaren Bestimmung verjährt jede Forderung gegenüber Van Riel durch den bloßen Verlauf von vier Wochen und wird jede Forderung gegenüber Van Riel durch den bloßen Verlauf von acht Wochen hinfällig. Die Fristen beginnen am Tag nach dem Geschehnis, durch das der Schaden verursacht wurde. Jede Forderung gegenüber Van Riel wird in jedem Fall durch den bloßen Verlauf von acht Wochen nach der Beendigung des Vertrags hinfällig.

Art. 9 – Anwendbares Recht, zuständiger Richter

Auf den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Von etwaigen Rechtsprechungs- bzw. Schlichtungsklauseln abweichend, in vorerwähnten Bedingungen aufgenommen, auf spezifische Arbeiten von Van Riel anwendbar, wird erstinstanzlich der zuständige Richter in Herzogenbusch alle Streitfälle zwischen dem Auftraggeber und Van Riel entscheiden.

Art. 10 – Wetterbedingter Arbeitsstopp

Für die Arbeit mit einem hydraulische Kran in großen Höhen gelten bei Van Riel die folgenden Ausgangspunkte: Ab Windstärke 6 Bft am Hebestandort, bei dichtem Nebel oder schwerem Niederschlag, wodurch die Last ab dem Boden nicht mehr sichtbar ist, dürfen keine Hebearbeiten mehr durchgeführt werden (sog. "wetterbedingter Arbeitsstopp"). Im vorerwähnten Fall kann der Auftraggeber den Auftrag annullieren, dies unter Berücksichtigung des in Artikel 11 Erwähnten.

NB Die oben erwähnte Windstärke ab 6 Bft ist für das Verbot der Benutzung des Krans zum Heben im Hinblick auf Stärke- und Stabilitätsberechnungen bestimmend. Dies will aber nicht heißen, dass bei weniger Wind Hebearbeiten jederzeit auf sichere Weise durchgeführt werden können, da dies größtenteils von der Art, dem Gewicht und Umfang der zu hebenden Objekte abhängt. Darüber muss der Auftraggeber vorweg jederzeit mit Van Riel beraten.

Art. 11 - Annullierung des Auftrags

Zur Annullierung eines bereits erteilten Auftrags aufgrund eines wetterbedingten Arbeitsstopps oder dergleichen gelten die folgenden Klauseln:

- 11.1 Wenn ein Service am Arbeitstag vor dem Ausführungsdatum spätestens um 12:00 Uhr vom Auftraggeber bei Van Riel abbestellt wird, gibt Van Riel keine Kosten weiter. Etwaige andere, Van Riel bereits entstandene oder Dritten bezahlte Kosten (wie Kosten zur Abgrenzung, Genehmigungs- und/oder Befreiungskosten, Mietkosten für Hilfsmaterial und Fahrzeuge usw.) werden aber an den Auftraggeber weitergegeben.
- 11.2 Wenn ein Service am Arbeitstag vor dem Ausführungsdatum nach 12:00 Uhr, jedoch vor 17:00 Uhr vom Auftraggeber abbestellt wird, bringen wir 75% des Mietpreises in Rechnung, plus alle anderen Nebenkosten, so, wie in 11.1 genannt. Als Mietpreis gilt im Falle angenommener Arbeit die Annahmesumme oder bei Regiearbeit der geltende Mindestmiettarif.
- 11.3 Wenn ein Service am Arbeitstag vor dem Ausführungsdatum nach 17:00 Uhr vom Auftraggeber abbestellt wird, oder wenn ein Mitarbeiter oder Mittel bereits am Arbeitsstandort angelangt ist, während durch den "wetterbedingten Arbeitsstopp" oder dergleichen nicht gedreht, gehoben oder gearbeitet werden kann, bringen wir 100% des Mietpreises in Rechnung, plus alle anderen Nebenkosten, so, wie in 11.1 genannt. Als Mietpreis gilt im Falle angenommener Arbeit die Annahmesumme oder bei Regiearbeit der geltende Mindestmiettarif.
- 11.4 Wenn der Auftraggeber das Fahrzeug oder den Mitarbeiter am Arbeitsstandort warten lässt (zum Beispiel in Erwartung einer Wetterverbesserung, sich abschwächenden Winds usw.) werden die Wartestunden für den Mitarbeiter, das Fahrzeug und etwaiges Hilfsmaterial nach den geltenden Miettarifen und der geltenden Mindestmietzeit vollständig an den Auftraggeber weitergegeben.
- 11.5 Wenn die Arbeiten von Van Riel zu einem festen Betrag angenommen wurden, werden die Wartestunden bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeiten anfangen können, ebenfalls auf der Grundlage der geltenden Tarife als Mehrarbeit hinsichtlich der vereinbarten Annahmesumme weitergegeben. Auch werden alle unter Punkt 11.1 erwähnten Nebenkosten weitergegeben.
- 11.6 Die Annullierung, Abbestellung oder Aufschiebung der Hebearbeiten hat jederzeit durch den Auftraggeber zu erfolgen. Wenn bei Van Riel kein schriftlicher Bericht im Rahmen der Annullierung u.Ä. eingeht, gehen wir immer davon aus, dass die Arbeit weitergeht, bis sich am Hebestandort zeigen sollte, das ein Drehen und Heben mit dem dafür bestimmten Kran in Zusammenhang mit zu schlechten Wetterbedingungen gemäß den geltenden Normen nicht möglich bzw. nicht zu verantworten ist. In diesem Fall treten die unter Punkt 11.3 bzw. Punkt 11.4 genannten Bedingungen wieder in Kraft.

Art. 12 – Arbeiten während Abenden, Nächten, an Wochenend- und Feiertagen

Wenn während der nächtlichen Stunden (d.h. von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr), im Auftrag des Auftraggebers Arbeiten verrichtet werden, gelten diesbezüglich die folgenden Bedingungen:

- 12.1 Alle verrichteten Arbeiten werden gemäß den von Vertretern des Auftraggebers an Ort und Stelle abgezeichneten Arbeitsbons von Van Riel in Rechnung gestellt. Die eingesetzten Fahrzeuge werden gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen in Rechnung gestellt, dies in dem Sinne, dass der Mietpreis des Kranwagens, Sattelzugs oder Kleintransporters ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt wird, an dem sich der betreffende Bediener oder Fahrer von Van Riel zur Arbeit meldet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die Arbeit verlässt und seinen Arbeitsbon (digital) abzeichnen lässt. Die vorerwähnte Arbeitszeit gilt zuzüglich der normal geltenden An- und Abtransportzeiten für die Fahrzeuge von Van Riel.
- 12.2 Die Kosten für den Maschinisten, Bediener oder Fahrer der in Artikel 12.1 genannten Fahrzeugeinheit werden bis zum Beginn des normalen Arbeitstags – d.h. 07.00 Uhr - in den Fällen weitergegeben, in denen die betreffenden Arbeiten, einschließlich Fahrzeit, früher beendet worden sind. Diese Stunden werden mit dem Auftraggeber als "einzelne Arbeitsstunden" verrechnet. Auch werden die in unseren Tariflisten erwähnten Zuschläge für Überstunden weitergegeben.

12.3 Für Mitarbeiter von Van Riel, die lediglich personelle Dienste für den Auftraggeber verrichtet haben, unter denen Montagemitarbeiter, Maschinentransporteur usw., gelten die in Artikel 12.2. genannten Bedingungen.

12.4 Für Arbeitsstunden während Abenden und Nächten zwischen 18:00 – 06:00 Uhr an normalen Arbeitstagen oder aber Wochenend- oder Feiertagen wird ein zusätzlicher Zuschlag weitergegeben. Für diese Arbeitsstunden gelten die folgenden, zusätzlichen Zuschläge:

- Abend-/Nachtstunden an Arbeitstagen zwischen 18:00 – 06:00 Uhr : 30%
- Samstagstunden zwischen 00:00 – 24:00 Uhr : 50%
- Sonn-/Feiertagsstunden zwischen 00:00 – 24:00 Uhr : 100%.

Sofern in einem kunden- oder auftragsspezifischen Vertrag kein Bezugstarif für die Komponente Arbeitsstunde innerhalb des Tarifs von bemannten Fahrzeugen aufgenommen ist, gilt hierfür, zur Berechnung des Zuschlags, eine Grundlage von 38,00 € pro Arbeitsstunde.

Art. 13 – Langfristige Vermietung

- 13.1 Es handelt sich um langfristige Vermietung, wenn ein Auftrag länger als vier aufeinander folgende Wochen dauert. Der Mietpreis basiert auf höchstens 40 Stunden pro Woche, von Montag bis einschließlich Freitag gerechnet.
- 13.2 Die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr, die Ferien für das Baugewerbe, sowie offizielle Feier- und Urlaubstage werden dem Auftraggeber – falls nicht gearbeitet wurde – nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die im Tarifvertrag fürs Baugewerbe festgelegten AZV-Tage, wenn sie Van Riel mindestens fünf Tag vorher schriftlich mitgeteilt wurden, unbeschadet dessen, dass der Auftraggeber aber verpflichtet ist, für diese Periode weiterhin Versicherungskosten in Höhe von 2% des Miettarifs zu zahlen.
- 13.3 Etwaige zusätzliche Stunden an Arbeitstagen von Montag bis einschließlich Freitag werden im Falle von unbemannten Fahrzeugen auf der Grundlage des Stundentarifs (= Wochentarif : 40) verhältnismäßig weitergegeben, oder aber im Falle von bemannten Fahrzeugen um einen etwaigen Zuschlag, wie in Artikel 12.4 genannt, erhöht.
- 13.4 Für Einsatzstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen berechnet Van Riel per unbemannter Fahrzeugeinheit per Auftrag den vereinbarten Stundentarif, d.h. den Wochentarif: 40.
- 13.5 Für bemannte Fahrzeugeinheiten gilt dasselbe wie in 13.4, in dem Sinne, dass für die Komponente Arbeitsstunden gemäß dem in Artikel 12.4. Erwähnten ein Zuschlag gezahlt werden muss. Die Mindestmietperiode für bemannte Fahrzeugeinheiten während Wochenend- oder Feiertagen beträgt mindestens vier Stunden pro Service pro Auftrag.
- 13.6 Wenn die Arbeit infolge von Frost in der Periode des ersten Montags im November bis einschließlich des letzten Freitags im März stillgelegt wird, muss jederzeit Miete für die Tage bezahlt werden, die von der niederländischen Stiftung Sozialfonds Baugewerbe nicht als Tage im Rahmen des frostbedingten Arbeitsausfalls betrachtet werden. Der Auftraggeber hat für einen offiziellen Tag im Rahmen des frostbedingten Arbeitsausfalls einen ganzen Tag Miete zu zahlen, wenn die Arbeiten ganz oder teilweise fortgeführt wurden. In allen anderen als oben umschriebenen Fällen werden jederzeit mindestens 40 Stunden pro Woche berechnet. Alle Preise von Van Riel verstehen sich zzgl. MwSt., aber einschließlich der Versicherung der Fahrzeuge.
- 13.7 Wenn es durch technische Störungen oder andere Mängel an einem Kran zu Stagnationsstunden kommt, dürfen diese Stunden ohne zusätzliche Zahlung durch den Auftraggeber aufgeholt werden, ohne dass Van Riel aber verpflichtet ist, gleich welchen Schadenersatz zu zahlen.
- 13.8 Wenn Genehmigungen für Überstunden erforderlich sind, hat der Auftraggeber hierfür zu sorgen.
- 13.9 Wenn eine gemietete Fahrzeugeinheit während einer Mietperiode im Auftrag des Auftraggebers von Arbeit zu Arbeit gebracht werden muss, wird die hierfür erforderliche Zeit als Mietzeit in Rechnung gestellt. Wenn bei einem solchen Umtransport Trailers oder andere (Hilfs)mittel erforderlich sind, werden die hiermit einhergehenden Kosten in Rechnung gestellt. Ein Umtransport darf niemals ohne Mitwissen und Zustimmung seitens Van Riel stattfinden. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, eine Fahrzeugeinheit von anderem als von dem von Van Riel bestimmten Personal verwenden oder umtransportieren zu lassen.
- 13.10 Bei den genannten Preisen handelt es sich während der Arbeit um feste Preise, in dem Sinne, dass etwaige Erhöhungen von Treibstoffpreisen und/oder andere staatlich auferlegte Erhöhungen weitergegeben werden können, dies auf der Grundlage gemeinsamer Beratung. Für Schaden an unterirdischen Objekten, wie Gruben, Leitungen usw. wird Van Riel keine Haftung übernehmen. Abgesehen von diesen langfristigen Vermietungsbedingungen finden auf alle Angebote und Verträge von Van Riel die in den Artikeln 5 und 6 genannten Bestimmungen Anwendung.

Art. 14 – Beendung Vertrag

- 14.1 Van Riel ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Hinzuziehung ganz oder zum Teil zu beenden bzw. zu lösen, wenn:
- der Auftraggeber bezüglich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Vertrag oder anderen sich daraus ergebenden Verträgen zurechenbar versagt;
 - der Auftraggeber seine Unternehmensaktivitäten ganz oder zum Teil aus gleich welchem Grund einstellt;
 - der Auftraggeber (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, für bankrott erklärt oder aber liquidiert oder aufgelöst wird;
 - der Auftraggeber die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
 - ein erheblicher Teil des Vermögens des Auftraggebers mit Beschlag belegt wird;
 - der Auftraggeber Dritten einen erheblichen Teil seiner Unternehmensaktivitäten überträgt;
 - der Auftraggeber unter Vormundschaft gestellt wird (auch wenn es sich um eine natürliche Person handelt);

- im Falle des Ablebens des Auftraggebers (wenn es sich um eine natürliche Person handelt).

14.2 Wenn sich die Arbeiten durch höhere Gewalt oder Umstände, die auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gehen, unverhältnismäßig verzögern, oder aber wenn sonst wie durch unvorhergesehene Umstände seitens des Auftraggebers von Van Riel angemessenerweise keine (ungeänderte) Erfüllung des Vertrags mehr verlangt werden kann, ist Van Riel berechtigt, den Vertrag einseitig und ohne gerichtliche Hinzuziehung schriftlich zu beenden bzw. zu lösen.